

ZH_OBERGERICHT LY140031 vom 19. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY140031

FR: ZH_OBERGERICHT LY140031 du 19 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LY140031 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien schlossen am tt. Oktober 2005 die Ehe. Sie sind die Eltern der Kinder C. _____ (geboren am tt.mm.2004) und D. _____ (geboren am tt.mm.2006). Im Oktober 2008 nahmen die Parteien das Getrenntleben auf. Mit Eingabe vom 2. November 2012 reichte der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage samt Beilagen ein (Urk. 5/1 - Urk. 5/4, Urk. 5/5/3-8). An der Einigungsverhandlung vom 15. März 2013 konnte eine Teilvereinbarung über die Kinderbelange und den Ausgleich der beruflichen Vorsorge erzielt werden (Urk. 5/21, Prot. VI S. 4 und S. 12). Betreffend die offen gebliebenen Scheidungsnebenfolgen reichte der Kläger eine schriftliche Klagebegründung am 10. Juni 2013 ein (Urk. 5/27). Die Klageantwort der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte) datiert vom 30. September 2013. Darin verlangte sie unter anderem den Erlass von Unterhaltszahlungen für die Dauer des Verfahrens mit dem eingangs wiedergegebenen Antrag (Urk. 5/35 S. 4). An der Instruktionsverhandlung/Verhandlung vom 28. Februar 2014 über diese beantragten vorsorglichen Massnahmen konnte keine Einigung erzielt werden. Der Kläger reichte anlässlich der Verhandlung die Gesuchsantwort mit den oben aufgeführten Anträgen ein (Urk. 5/45, Prot. VI S. 18). Zu den darin enthaltenen Noven reichte die Beklagte ihre Stellungnahme mit Eingabe vom 23. Mai 2014 ein (Urk. 5/57). Die Stellungnahme samt Beilagen wurde dem Kläger am 26. Mai 2014 zugestellt (Urk. 5/59).

E. 2

Am 10. Juli 2014 erliess die Vorinstanz den oben zitierten vorsorglichen Massnahmeentscheid (Urk. 2). Hiergegen richtet sich die vorliegende Berufung vom 25. Juli 2014 mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 1). Die Prozesskaution von Fr. 5'500.– wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 36). Die Berufungsantwort datiert vom 18. September 2014 (Urk. 10). Sie wurde dem Kläger am 1. Oktober 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 4).

- 6 -

E. 3

Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang, das Gericht habe zu Unrecht auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichtet, obschon der Sachverhalt trotz umfangreicher Ausführungen dem Gericht offensichtlich nicht klar und viele Positionen beidseitig bestritten seien. Die Parteien müssten persönlich an der Verhandlung erscheinen, insbesondere auch damit sie befragt werden könnten. Die persönliche Befragung sei daher im Berufungsverfahren nachzuholen oder die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Parteien persönlich befrage und danach neu entscheide. Die Vorinstanz habe diverse Standpunkte des Klägers nicht übernommen, weil diese anlässlich der

Instruktionsverhandlung vom 28. Februar 2014 noch nicht vollständig belegt und von der Beklagten wider besseres Wissen in ihrer Stellungnahme zu den Noven bestritten seien. Hätte die Vorinstanz die Parteien danach zu einer Parteibefragung eingeladen, hätten allfällige Unklarheiten ohne Weiteres ausgeräumt werden können. Der Kläger hätte im Rahmen einer Parteibefragung seinen Standpunkt glaubhaft machen können. Er habe seine Befragung offeriert und nie darauf verzichtet. Das Gericht habe die Parteien am 28. Februar 2014 bloss deshalb nicht befragt, weil keine formelle Verhandlung durchgeführt worden sei und die Rechtsvertreterin des Klägers die Plädoyernotizen unverlesen zu den Akten gereicht habe, da die Zeit zufolge der erfolglos geführten Konventionsgespräche an jenem Freitagnachmittag schon fortgeschritten gewesen sei. Es sei üblich und notwendig, dass die Parteien, un- abhängig von der Dimension ihrer schriftlichen Ausführungen, in einem summarischen Verfahren befragt werden müssten (Urk. 1 S. 6 f.).

- 8 -

E. 4

Die Beklagte hingegen beanstandet das Auslassen der persönlichen Befragung im Ergebnis nicht: Die Vorinstanz habe mit guten Gründen auf die persönliche Befragung der Parteien verzichtet. Im Übrigen seien diverse Ausgabepositionen der Beklagten ebenfalls mit dem Argument gekürzt worden, sie hätte diese (über die belegten Ausgaben hinaus) nicht glaubhaft machen können. Auch sie habe eine Befragung explizit beantragt. Eine Ungleichbehandlung der Parteien sei somit nicht gegeben. Schliesslich sei es notorisch, dass bei bestrittenen Positionen eine persönliche Befragung keine Klarheit bringe, da jede Partei nur ihren eigenen Standpunkt bekräftige. Der Beweiswert solcher Befragungen sei daher gering und deshalb nur bedingt geeignet, die Bedarfsauslagen rechtsgenüchlich nachzuweisen. Mithin könne damit – es gehe "nur" um Unterhaltsbeiträge – nichts weiter gewonnen werden (Urk. 10 S. 8).

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Dezember 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Oser versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.